

Amtsblatt der Stadt Wesseling

44. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 17. April 2013	Nummer 04
--------------	-------------------------------------------	-----------

Bekanntmachung über die Änderung/Aufstellung von Bauleitplänen

59. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/119 für das Plangebiet „Bildungscampus Eichholz“, Wesseling-Urfeld

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 12.3.2013 die Aufstellung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und des Bebauungsplanes Nr. 4/119 für das Plangebiet „Bildungscampus Eichholz“ beschlossen.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

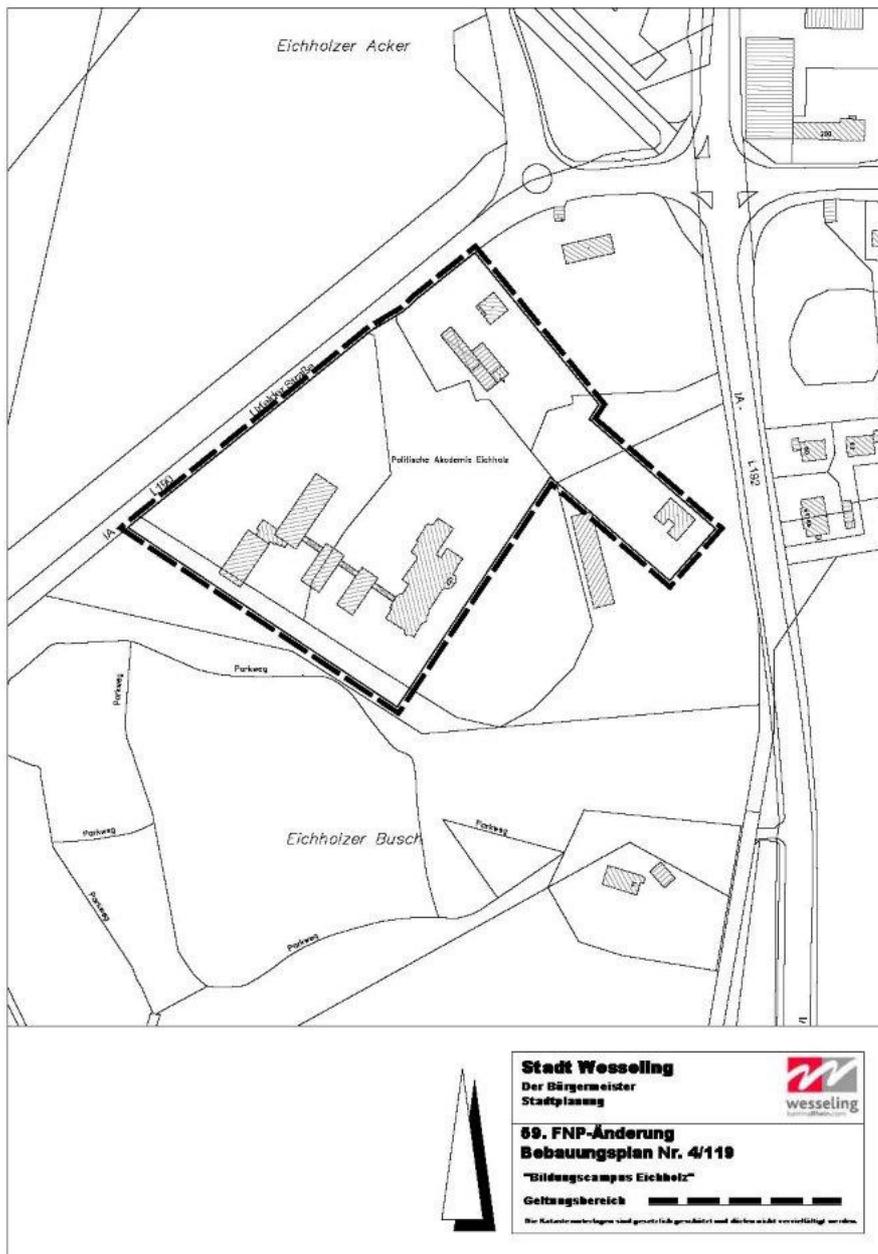
Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Urfeld und umfasst einen nordwestlichen, durch die L 190 Urfelder Straße begrenzten Teilbereich des Geländes der Akademie Eichholz. Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich die Bestandsbauten der Bildungsstätte Akademie Eichholz sowie Teilbereiche der historischen Parkanlage. Südwestlich schließen sich weitere Parkanlagen und Waldbereiche des Akademiegeländes an, die nicht in die Bauleitplanung einbezogen werden (siehe Kartendarstellung).

Ziel der Bauleitplanung ist die Sicherung und Weiterentwicklung des Areals der Akademie Eichholz als hochwertigen Bildungsstandort. Vorgesehen ist, neben der Modernisierung und Weiternutzung der Bestandsbauten, eine maßvolle Erweiterung der Bildungsstätte Eichholz mit zwei Neubauten in räumlicher Zuordnung zu den Bestandsgebäuden. Das historische Parkgelände, das Teil des Landschaftsschutzgebietes Eichholz ist, soll erhalten werden; die Sichtbeziehungen zum denkmalgeschützten Gebäude des Schlosses Eichholz werden berücksichtigt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Konzept ist die Durchführung der Planverfahren zur 59. FNP-Änderung sowie die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/119 für das Plangebiet „Bildungscampus Eichholz“ erforderlich.

Das Plangebiet der 59. FNP-Änderung/des Bebauungsplanes Nr. 4/119 „Bildungscampus Eichholz“ ist im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 8.4.2013

Der Bürgermeister
gez. Hans-Peter Haupt



Wahlausschuss am 25. April 2013, 18:00 Uhr

Am Donnerstag, dem 25.04.2013, 18:00 Uhr, findet im West-Devon-Room des neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 3. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Verpflichtung der Beisitzer/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit

5. Einteilung des Gebietes der Stadt Wesseling in Wahlbezirke für die in den Jahren 2014 und 2015 anstehenden Wahlen des Rates und des Bürgermeisters
6. Mitteilungen und Anfragen

Hinweise:

- Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. (§ 2 Abs. 3 KWahlG, § 6 Abs. 2 KWahlO)
- Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag. (§ 2 Abs. 3 KWahlG)
- Die Vertretung im Wahlausschuss ist nur durch den/die vom Rat bestimmte/n Vertreter/in möglich. (§ 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 KWahlO)

Wesseling, den 02.04.2013

gez. Hans-Peter Haupt
Wahlleiter

Mitglieder des Wahlausschusses

Aufgrund mehrerer Änderungen in der Besetzung des Wahlausschusses gebe ich hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung die aktuellen Mitglieder des Wahlausschusses bekannt:

Beisitzer(in) / Stellvertreter(in)

CDU:

Hambach, Paul / Schiffer, Paul-Jürgen
Wanner, Hubert / Laue, Kim

SPD:

Kornmüller, Detlef / Halbritter, Helmut
Schulze, Markus / Meyn, Heidi

FDP:

Konrad, Jürgen / Nep, Peter

GRÜNE:

Kutzer, Jörg / Dr. de Lange, Stefanie

Vorsitzender ist kraft Gesetzes der Bürgermeister als Wahlleiter, stellvertretender Vorsitzender sein Vertreter im Amt.

Wesseling, den 02.04.2013

gez. Hans-Peter Haupt
Wahlleiter

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) wird von der Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom 19. März 2013, für das Gebiet der Stadt Wesseling folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

- 12.05.2013 Kirmes „Wesseling Mai“
- 07.07.2013 Wesseling Stadtfest
- 01.12.2013 Wesseling Weihnachtsmarkt

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis fünfhundert Euro und in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Stadt Wesseling vom 07.02.2012 außer Kraft.

* * *

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 20. März 2013

Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt

Ersatzbestimmung einer Stadtverordneten

Die Stadtverordnete Frau Brigitte Sombrowski scheidet mit Ablauf des 13. Mai 2013 durch Verzicht auf ihr Mandat aus dem Rat der Stadt Wesseling aus.

Der entsprechend der Reihenfolge der Reserveliste der SPD in Frage kommende Nachfolger, Herr Bernd Puth, bleibt nach § 45 Absatz 1, Satz 2 Kommunalwahlgesetz NRW außer Betracht.

Entsprechend der weiteren Reihenfolge der Reserveliste der SPD habe ich zur Nachfolgerin gemäß § 45 Absatz 1, Satz 1 Kommunalwahlgesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung Frau Monika Bobowk, wohnhaft Jägerstraße 22 in 50389 Wesseling, erklärt.

Einsprüche hiergegen können gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW binnen eines Monats, vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling an gerechnet, bei mir im Rathaus, 6. Obergeschoss, Zimmer 603, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Wesseling, den 10. April 2013

Der Bürgermeister als Wahlleiter

gez. Hans-Peter Haupt
